

## **Ordnung für die Wirtschaftsführung**

### **über die Vergabe von Aufträgen des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabewirtschaftsordnung)**

Auf Grundlage von § 10 Abs. 2 der Satzung des WVER vom 04.10.1993, zuletzt geändert am 15.12.2025 durch Beschluss der 44. Verbandsversammlung (GV.NRW.2026 Nr. 3 S. 126) sowie unter Beachtung von § 75a Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) erlässt der Vorstand die folgende Ordnung für die Wirtschaftsführung.

#### **Präambel**

Mit Hilfe der vorliegenden Vergabewirtschaftsordnung werden die rechtlichen Vorgaben von § 75a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft tritt, für den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) umgesetzt. Damit wird der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) verpflichtet, die Vergabe öffentlicher Aufträge „wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz“ zu gestalten. Mit der am 15.12.2025 erfolgten Änderung in § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist der Vorstand ferner ermächtigt, Regelungen, welche die Durchführung von Vergaben im Unterschwellenbereich einschränken, im Rahmen einer Ordnung für die Wirtschaftsführung - hier der Vergabewirtschaftsordnung - zu erlassen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Vergabewirtschaftsordnung regelt die Beschaffung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Wasserverband Eifel-Rur (WVER), deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) vergibt Aufträge für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/ A) 1. Abschnitt, der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie den Regelungen dieser Vergabewirtschaftsordnung. Abweichungen hiervon sind in dieser Vergabewirtschaftsordnung geregelt.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B (VOL Teil B) vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Vergabewirtschaftsordnung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften und / oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
  - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelbereitstellende.

### § 3

#### Grundsätze der Vergabe

- (1) Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) hat seine Beschaffungen und Vergaben gemäß § 75a Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen regelmäßig gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Vergabewirtschaftsordnung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen, sowie von Start-Ups und „jungen Unternehmen“ können (z. B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) berücksichtigt werden.

- (5) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe, sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

#### **§ 4**

##### **Beschaffungsordnung oder weitere geltende Dokumente**

- (1) Über die Regelungen dieser Vergabewirtschaftsordnung hinaus trifft der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) nähere Bestimmungen in einer gesonderten Beschaffungsordnung. Diese konkretisiert insbesondere die internen Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten.
- (2) Weitere Ordnungssysteme können auf Grundlage dieser Vergabewirtschaftsordnung eingeführt werden.

#### **§ 5**

##### **Dokumentation**

- (1) Das Beschaffungs- und Vergabeverfahren ist von Anbeginn, d. h. ab dem Zeitpunkt der ersten vergaberelevanten Überlegungen, einschließlich Bedarfsermittlung und Auftragswertschätzung, fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Bei Direktvergaben nach den Vorgaben dieser Wirtschaftsordnung wird auf eine vereinfachte Dokumentation zurückgegriffen.
- (3) Näheres regelt die Beschaffungsordnung.
- (4) Die Dokumentation, Angebote, Teilhmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt. Für Fördermaßnahmen gelten die förderrechtlichen Vorgaben, z. B. 10 Jahre nach Schlussverwendungsnachweis.

#### **§ 6**

##### **Direktauftrag und Arten der Vergabe**

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei:
- a) der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu dem in der Anlage festgelegten Auftragswert je Gewerk bzw. Vertrag ohne Umsatzsteuer (Wertgrenzen- und Verfahrensübersicht),
  - b) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen, und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,

- c) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind ausführlich und sachlich zu begründen und zu dokumentieren;  
oder
  - d) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis zu dem in der Anlage festgelegten Honorarwert je Vertrag ohne Umsatzsteuer (Wertgrenzen- und Verfahrensübersicht).
  - e) der Vergabe von besonderen und sozialen Dienstleistungen.
- (2) Bei den Direktvergaben nach Abs. 1, die gemäß der als Anlage beigefügten Wertgrenzen- und Verfahrensübersicht einen bestimmten festgelegten Auftragswert überschreiten, sind vor Auftragserteilung zwingend Vergleichsangebote zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuholen. Bei Bauleistungen sind zwingend 3 Vergleichsangebote, wobei mindestens 2 vorliegen müssen, einzuholen, bei Liefer- und Dienstleistungen sind mindestens 2 Vergleichsangebote einzuholen. Mögliche Abweichungen sind der Wertgrenzen- und Verfahrensübersicht zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen von Vergabe- bzw. Beschaffungsverfahren nach dieser Vergabewirtschaftsordnung kann bei jedem Vergabeverfahren eine Verhandlungsphase vorgesehen werden, in der über den Angebotsinhalt, einschließlich der Preise, verhandelt wird. Sofern mehr als drei Angebote eingegangen sind, ist mit den drei bestbewerteten Unternehmen zu verhandeln. Liegt die Anzahl der Angebote unter oder gleich drei, sind alle Unternehmen in die Verhandlungen einzubeziehen.
- (4) Der beabsichtigte Ablauf des Verfahrens, einschließlich etwaiger Verhandlungsrunden, ist den Unternehmen spätestens mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt zu geben.
- (5) Bei Vergaben von Bauleistungen, die unter Maßgabe dieser Vergabewirtschaftsordnung fallen, erfolgt nach Angebotsöffnung keine Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis an die beteiligten Unternehmen, auch nicht bei ausdrücklicher Nachfrage.
- (6) Vergaben nach den jeweiligen Oberschwellenvergaberichtlinien (§ 106 GWB) sind durchzuführen bei:
- a) der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu dem in der als Anlage beigefügten Wertgrenzen- und Verfahrensübersicht festgelegten Auftragswert je Gewerk bzw. Vertrag ohne Umsatzsteuer,
  - b) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis zu dem in der als Anlage beigefügten Wertgrenzen- und Verfahrensübersicht festgelegten Honorarwert je Vertrag ohne Umsatzsteuer.

## § 7

### Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf sollten, sofern sinnvoll, vorrangig Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Die Rahmenverträge sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor. Die Gründe für den Sonderfall sind ausführlich und sachlich zu begründen und zu dokumentieren.

## § 8

### Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Unternehmen sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Unternehmen sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Unternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbende oder Bietende verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.
- (4) Die Ausschlussgründe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) 1. Abschnitt und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bleiben unberührt.

## § 9

### Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand bzw. die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebots- bzw. Teilnahmeunterlagen, die Zuschlagserteilung sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 6 erfolgen ausschließlich auf digitalem Wege in Textform über eine elektronische Vergabepattform.
- (2) Bei Direktaufträgen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 kann die Kommunikation – einschließlich der Übermittlung und des Eingangs von Angebotsanfragen, sowie der Zuschlagserteilung – per E-Mail bzw. auf sonstigem digitalen Wege in Textform erfolgen.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation, sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen, muss der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote einschließlich seiner Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) unterrichtet jeden Bewerbenden und jeden Bietenden über den Abschluss einer Rahmen- bzw. Dienstleistungsvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) unterrichtet auf Verlangen den nicht berücksichtigten Bietenden über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens. Auf die Direktaufträge nach § 6 Abs. 1 und 2, sowie auf die Mitteilung der angebotenen Preise (§ 6 Abs. 5) findet Satz 1 bis 3 keine Anwendung.
- (5) Organ- und Gremienmitglieder oder Mitarbeitende des Wasserverband Eifel-Rur (WVER) oder eines im Namen des Wasserverband Eifel-Rur (WVER) handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

## § 10

### Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sollen produktneutral formuliert sein. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste, sowie funktionsgerechte Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch eine Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung, sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation, sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot unter Zugrundelegung des Angebotspreises erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit,

Lebenszyklus- und Betriebskosten, sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

## **§ 11**

### **Fristen**

Binde- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

## **§ 12**

### **Vertrags- und Auftragsänderungen**

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert, und der Gesamtwert des Auftrags inkl. der Änderung den WVER-internen Schwellenwert für eine Oberschwellenvergabe nicht überschreitet. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

## **§ 13**

### **Angebote**

- (1) Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden berechtigten Vertretende des Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
  - a) Name und Anschrift der Bietende,
  - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose (Netto und Brutto),
  - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
  - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote (sofern zugelassen).
- (3) Vor der Zuschlagserteilung ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.

Die formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote kann auf die Rangfolge ersten 3 Bietende vor rechnerischen Prüfung beschränkt werden.

- (4) Angebote, die nicht wertbar sind und Angebote, die nicht in der vorgegeben Frist eingegangen sind, sind auszuschließen.
- (5) Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) kann Bewerbende, sowie Bietende auffordern, fehlende Unterlagen / Nachweise zu übermitteln, oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen / Nachweise zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

#### **§ 14**

##### **Aufhebung**

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

#### **§ 15**

##### **Bietergemeinschaften und Nachauftragnehmende**

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich spätestens im Zuschlagsfalle gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerbende Gemeinschaft und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerbende und -bietende zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachauftragnehmende ist zulässig. Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachauftragnehmende auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot verbindlich anzugeben. Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) behält sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vor. Nachauftragnehmende haben ihre Eignung in gleicher Weise und im gleichen Umfang nachzuweisen wie die Hauptbietenden, sofern sie für die Erfüllung maßgeblicher Teile des Auftrags vorgesehen sind.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

#### **§ 16**

##### **Nachprüfungsstelle**

Die Revision des Wasserverband Eifel-Rur (WVER) übernimmt die Aufgaben der internen Nachprüfungsstelle für die Vergabe von Bauleistungen nach Maßgabe dieser Vergabewirtschaftsordnung.

## § 17

### Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisherigen internen Vergaberegeln des Wasserverband Eifel-Rur (WVER), insbesondere die derzeit geltenden Prozessanweisungen zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen, sowie sonstige interne Ausführungsbestimmungen, gelten **abweichend von § 75a Abs. 1 GO NRW** übergangsweise weiter, **bis** die gemäß § 4 vorgesehene **Beschaffungsordnung** in Kraft tritt.
- (2) Die Übergangsregelung nach Absatz 1 gilt ausschließlich **im Innenverhältnis** und dient der Sicherstellung ordnungsgemäßer Verwaltungsabläufe während der Umstellungsphase. Sie begründet keine weitergehenden Rechte und Pflichten gegenüber externen Unternehmen.
- (3) Mit Inkrafttreten der Beschaffungsordnung treten die bisherigen Prozessanweisungen und internen Vergaberegeln endgültig außer Kraft.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Vergabewirtschaftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

**Anlage zur Vergabewirtschaftsordnung: Wertgrenzen- und Verfahrensübersicht:**

Kategorie	bis € (netto)	Verfahren	Dokumentation zur Einhaltung von Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung & Transparenz
Dienstleistungs- & Lieferaufträge	< 50.000,00 €	Lieferaufträge: Direktvergabe (mit regelmäßigem AN Wechsel) Dienstleistungen: Direktvergabe nach Einholung von mind. einem Angebot (mit regelmäßigem AN Wechsel)	Sachgerechte Auswahl des Auftragnehmers ist zu dokumentieren
	< 150.000,00 €	Direktvergabe nach Einholung von mindestens 2 Vergleichsangeboten zwecks Prüfung der Wirtschaftlichkeit	Ausführliche Dokumentation der Wirtschaftlichkeit (i. d. R. Preis) durch mindestens 2 Vergleichsangeboten oder anderweitig in SAP
	≥ 150.000,00 €	Oberschwellenvergabe nach VgV	Nach den Vorgaben der VgV
Baufaufträge	< 50.000,00 €	Direktvergabe nach Einholung von mind. einem Angebot (mit regelmäßigem AN Wechsel)	Sachgerechte Auswahl des Auftragnehmers ist zu dokumentieren, Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Erfahrungswerten
	< 500.000,00 €	Direktvergabe nach Einholung von mindestens 2 Vergleichsangeboten zwecks Prüfung der Wirtschaftlichkeit	Ausführliche Dokumentation der Wirtschaftlichkeit (i. d. R. Preis) durch 3 Vergleichsangebote, mindestens aber 2 zum Vergleich der Wirtschaftlichkeit in Bezug zur Kostenschätzung nach DIN in SAP
	< 1.000.000,00 €	Nationale Vergabe nach VOB/A – 1. Abschnitt (öffentliche Ausschreibung)	Nach den Vorgaben VOB/A – 1. Abschnitt
	≥ 1.000.000,00 €	Oberschwellenvergabe nach VOB/A – 2. Abschnitt	Nach den Vorgaben VOB/A – 2. Abschnitt
Freiberufliche Leistungen	< 150.000,00 € (Honorar inkl. Nebenkosten)	Direktvergabe (mit regelmäßigem Auftragnehmer Wechsel)	Sachgerechte Auswahl des Auftragnehmers ist zu dokumentieren
	≥ 150.000,00 € (Honorar inkl. Nebenkosten)	Oberschwellenvergabe nach VgV	Nach den Vorgaben der VgV

Als Zuschlagskriterium soll in der Regel der angebotene niedrigste Preis herangezogen werden.

Sofern dies sachlich geboten oder rechtlich erforderlich ist, ist alternativ oder ergänzend die Wirtschaftlichkeit als Zuschlagskriterium maßgeblich.

Dabei sind neben dem Preis weitere individuelle Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen.